

## Information zur Datenerhebung – Friedhofsverwaltung Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl



Gemeindeverwaltung	Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Nikolas Kopp
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart Tel.: 0711 8108 – 14444 E-Mail: <a href="mailto:Datenschutzbeauftragte@komm.one">Datenschutzbeauftragte@komm.one</a> <a href="http://www.komm.one">www.komm.one</a>
Kategorien der erhobenen Daten	Verstorbener: Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungstermin, Grabberechtigte/r: Name, Anschrift Bestattungsinstitut: Firmen, Name, Anschrift
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Buchstabe b) und c) DSGVO, § 4 LDSG, in Erfüllung der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen weiteren Rechtsvorschriften (Bestattungsverordnung) und Satzungen erhoben und verarbeitet. Die Daten dienen der Vergabe der Bestattungstermine und der Führung der zugehörigen Grabkarteien / Grabakten mittels eines Verwaltungsprogramms sowie der Abrechnung der beantragten Leistungen.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind gelöscht. Historische Daten werden nicht gelöscht, da langfristig benötigt zur Friedhofsplanung (Umlegung, Erweiterung) sowie Ahnenforschung.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden mittels eines Verwaltungsprogramms (FRIEDA CLASSIC) gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an externe Stellen (u.a. Bestattungsinstitute, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Steinmetze) und interne Stellen im Hause (u.a. Finanzverwaltung)
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Nach § 30 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattGBW) müssen Verstorbene bestattet werden. Insoweit sind die Bestattungspflichtigen (§ 31 BestattGBW) verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.